



Bescheid

I. Spruch

1. Der **DORF TV GmbH** (FN 344832g beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**dorf tv**“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2020 erteilt.

Das Programm „dorf tv“ ist ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, nichtkommerzielles, regionales 24-Stunden-Vollprogramm, wobei die Programmschöpfung auf drei Programmsäulen basiert: „UserInnen-generierter Content“ (=Programm im offenen Zugang), „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich, Live-Talks, Live-Sendungen der Partnerinnen aus den unterschiedlichen Regionen sowie Live-Übertragungen von Veranstaltungen. Für Live-Sendungen ist schwerpunktmäßig die Sendezeit von 18:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen, an Freitagen und Samstagen darüber hinaus. Das Programm besteht ferner aus einer mehrstündigen Videoplayliste, die in der Regel täglich neugestaltet und in einer Schleife wiederholt wird.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr.5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.02.2020 beantragte die DORF TV GmbH die Erteilung einer Zulassung („Antrag auf Verlängerung einer Zulassung“) zur Veranstaltung und Verbreitung eines lokal-

regionalen Fernsehprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk „MUX C– Großraum Linz“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die DORF TV GmbH ist eine zu FN 344832g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz in Oberösterreich. Das Stammkapital beträgt 35.000 Euro und ist zur Gänze einbezahlt.

Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin ist Dr. Gabriele Kepplinger.

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Gesellschafter der Antragstellerin sind:

	Gesellschafter	Anteil in %	Anteil in €
1	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	15 %	5.250 €
2	Freier Rundfunk Freistadt GmbH	5 %	1.750 €
3	DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich	15 %	5.250 €
4	Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien	40 %	14.000 €
5	Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (Medienkulturhaus Wels)	6 %	2.100 €
6	kulturverein röda	1 %	350 €
7	Kupf-Kulturplattform Oberösterreich	10 %	3.500 €
8	Mag. Otto Tremetzberger	2 %	700 €
9	Mag. Georg Ritter	2 %	700 €
10	Movimiento Programm kino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	2 %	700 €
11	Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH	2 %	700 €

		100 %	35.000 €
--	--	-------	----------

(1) Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469p beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Radio FRO“) im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“.

Derzeit halten der Verein „Freier Rundfunk Oberösterreich“ 49 %, der Verein „Theater Phönix“ ebenso wie der Verein „Kulturvereinigung Friedhofstraße 6“ jeweils 11,5 %, der Verein „Jugend- und Kulturzentrum Hof“ 11 %, der Verein „Kulturverein KAPU (Kunst-Arbeit-Politik-Unterhaltung)“ sowie der Verein „KUPF- Kulturplattform Oberösterreich“ jeweils 5 %, der Verein MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen 3 %, der Verein „FIFTITU%-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich“ 2 %, der Verein „Jugendkultur- und Medienverein junQ.at“ und der Kunst- und Kulturverein Backlab jeweils 1 % der Anteile an der Antragstellerin. Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind allesamt österreichische Staatsbürger.

(2) Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061a beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk („Freies Radio Freistadt“) im Versorgungsgebiet „Freistadt“.

Derzeit halten die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH 22 %, der Verein „Kulturzentrum Alte Schule“ 2 %, der Kulturverein „WOAST“ 1 %, Mag. Otto Tremetzberger 2 %, der Verein „Local-Bühne Freistadt“ 14 %, Mag. Wolfgang Steininger und Hedwig Hofstadler jeweils 1 %, die Steininger Gesellschaft m.b.H 2 %, der Verein „KUPF- Kulturplattform Oberösterreich“ 5 %, Karl Katzinger sowie Dr. Bernhard Gugel und Martin Peter Herzberger jeweils 1 %, Christiane Jogna 2 %, Mag. Johann Moser 1,5 %, Mag. Hannes Peherstorfer und Franz Steinmaßl jeweils 1 %, der Verein SeniorInnenradio Freistadt 6,5 % und der Verein Freies Radio Freistadt 35 % der Anteile an der Antragstellerin. Die organschaftlichen Vertreter der an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligten Vereine sind, ebenso wie die an ihr beteiligten natürlichen Personen, allesamt österreichische Staatsbürger.

Die Steininger Gesellschaft m.b.H ist eine zu FN 87098k beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt. Derzeit halten Mag. Wolfgang Steininger 50 %, Hedwig Hofstadler 25 % (davon einbezahlt 16,3 %) und Benedict Steininger 25 % (davon einbezahlt 16,3 %) Anteile an der Steininger Gesellschaft m.b.H.

(3) Der Verein DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 509331572 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek (Obfrau) und Mag. Wolfgang Preisinger (Kassier).

(4) Der Verein Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien ist ein zur ZVR-Zahl 441120401 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind der Schweizer Staatsbürger Mag. Georg Ritter (Obmann) sowie die österreichischen Staatsbürgerinnen Mag. Fina Esslinger (Kassierin) und Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek (Schriftführerin).

(5) Der Verein Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (Medienkulturhaus Wels) ist ein zur ZVR-Zahl 487441997 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wels im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wels. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Dr. Günter Mayer (Obmann), Petra Müllner (Obmann-Stellvertreterin), Dr. Hubert Köllensperger (Kassier) und Dr. Peter Steiner (Schriftführer).

(6) Der kulturverein röda ist ein zur ZVR-Zahl 485522187 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Steyr. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Jürgen Köglberger (Obmann), Marlene Baranyik (Obmann-Stellvertreterin) und Katharina Freiberger (Schriftleiterin).

(7) Die Kupf-Kulturplattform Oberösterreich ist ein zur ZVR-Zahl 176162305 unter Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Linz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Victoria Schuster (Vorsitzende), Dr. Florian Walter (Vorsitzende-Stellvertreter) und Eva Falb (Kassierin).

(8) Mag. Otto Tremetzberger ist österreichischer und (9) Mag. Georg Ritter Schweizer Staatsbürger.

(10) Die Movimiento Programmkinos Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 207510m beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Alleingesellschafter ist der Verein zur Förderung kommunikativer Kinokultur „MOVIMENTO“ mit Sitz in Linz.

(11) Die Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH ist eine zu FN 270493i beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Alleingesellschafterin wiederum die Movimiento Programmkinos Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. ist.

Die Antragstellerin bezieht – ebenso wie ihre Gesellschafter – Förderungen von Gebietskörperschaften und führt fallweise Kooperationen sowie Medienpartnerschaften mit Gebietskörperschaften durch.

Die Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich wurden offengelegt.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 11.12.2018, KOA 4.415/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms

„dorf tv“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG. Die Zulassungsdauer endet am 31.03.2020.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.430/16-003, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 21.12.2016, KOA 4.430/16-007, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „dorf tv“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ der der M4TV GmbH.

Der KommAustria wurde ferner die Verbreitung des Programms „dorf tv“ in nachfolgenden oberösterreichischen Kabelnetzen angezeigt:

- LIWEST Kabelmedien GmbH (Linz; Teile OÖ)
- Ing. Hager Installationsgesellschaft m.b.H. & Co KG (Bad Ischl)
- Josef Nopp GmbH (Leonding)
- Cosys Data GmbH (Walding)
- Adolf Nöhmer GmbH & Co KG (Schörfling am Attersee)
- LUWY TV-IT GmbH & Co KG (Kirchdorf)
- WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.

Darüber hinaus betreibt die Antragstellerin einen Mediendienst auf Abruf (www.dorftv.at).

2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“

Die ORS comm GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, Inhaberin einer Zulassung für die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für den Zeitraum von zehn Jahren ab 25.12.2018.

Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG über die Verbreitung ihres Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ vorgelegt.

2.3. Programm

Das Programm „dorf tv“ ist ein zumindest zur Hälfte eigengestaltetes, den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen entsprechendes, nichtkommerzielles, regionales 24-Stunden-Vollprogramm, wobei die Programmschöpfung auf drei Programmsäulen basiert: „UserInnen-generierter Content“ (=Programm im offenen Zugang), „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“.

Die Programmsäule „UserInnen-generierter Content“ umfasst sämtliche Programmteile, die im Bereich des „nichtkommerziellen Rundfunks“ generell als „Programm im Offenen Zugang“ bezeichnet werden. Dazu zählen alle Programmbeiträge und Sendungen, die von Produzenten (Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen) für den Sender regelmäßig oder einmalig unentgeltlich produziert oder zur unentgeltlichen Ausstrahlung zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst auch spezielle Cross-Media-Formate, die sich dynamisch aus Beiträgen, die über die Website hochgeladen werden, generieren.

„Networked Programme“ sind Programmbestandteile, die von „dorf tv“ entgeltlich in Kooperation mit Unternehmen, Einrichtungen und insbesondere öffentlichen Institutionen gestaltet werden. Die Ausstrahlung durch „dorf tv“ erfolgt entgeltlich.

Zum Programm zählen auch „Eigenproduktionen und Experimentelles“ wie von der Antragstellerin konzipierte oder kuratierte Kultur- und Medienprojekte, redaktionelle Berichterstattung, Experimentelles und Künstlerisches, Festival-Projekte sowie verschiedenste Diskursformate.

Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich, Live-Talks, Live-Sendungen der Partnerinnen aus den unterschiedlichen Regionen sowie Live-Übertragungen von Veranstaltungen. Für Live-Sendungen ist schwerpunktmäßig die Sendezeit von 18:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen, an Freitagen und Samstagen darüber hinaus. Das Programm besteht ferner aus einer mehrstündigen (ca. 4-6 Stunden) Videoplayliste, die in der Regel täglich neugestaltet und in einer Schleife wiederholt wird. Die Playliste beinhaltet neben neuen Videos auch Wiederholungen von zuletzt gesendeten Live-Sendungen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin auf ihre langjährige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin, das Programm soll im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden.

Einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin der Antragstellerin ist Dr. Gabriele Kepplinger. Bereits seit 2008 wirkte sie an der Entwicklung und dem Aufbau von „dorf tv“ mit. Als Geschäftsführerin der DORF TV GmbH war sie seit Gründung des Senders verantwortlich für Programmentwicklung, Programm-Management, Programmkoordination und gestaltete auch alle wesentlichen strategischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Entscheidungen der DORF TV GmbH mit. Mit 01.01.2019 übernahm Dr. Gabriele Kepplinger die administrativen und kaufmännischen Agenden von dem mit 31.12.2018 ausscheidenden kaufmännischen Geschäftsführer Mag. Otto Tremetzberger. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen in der Konzeption, Entwicklung, Finanzierung und praktischen Realisierung von offenen, partizipativen, nichtkommerziellen Medienangeboten, insbesondere im Bereich des Hörfunks und Fernsehens.

Operativ unterstützt wird die Geschäftsführung von einer Assistentin der Geschäftsführung sowie von einer kaufmännischen Mitarbeiterin.

Verantwortlich für die technischen Belange (Studio- und Sendebetrieb) ist Stefan Fuchs. Er arbeitete jahrelang als technischer Verantwortlicher für Planung und Projektumsetzung von Multimediainstallationen und interaktiven Museum- und Ausstellungsprojekten für das Ars Electronica Futurelab, dem Labor für Forschung und Entwicklung der Ars Electronica GmbH in Linz. Er begann im April 2017 als Systemadministrator für die Antragstellerin zu arbeiten und übernahm in weiterer Folge die gesamte Betreuung, Wartung und Weiterentwicklung der Produktions-, Studio- und Sendetechnik sowie von Webserver, Streaming- und On Demand Angeboten.

Mag. Christian Amerstorfer studierte Engineering für computerbasiertes Lernen an der FH Hagenberg und hat jahrelange Erfahrungen in Kommunikations- und Mediendesign. Seit Dezember 2019 unterstützt der Medien-Techniker die Antragstellerin als Mitarbeiter für die Betreuung und Wartung der Studio- und Produktionsumgebung sowie zur Unterstützung der Live - Sendungsproduktionen im Studio und extern.

Als Produktionsleiterin betreut Mag. Andrea Schabernack die Koordination und Abwicklung der Sendungen sowie das Qualitätsmanagement der Produktionen. Sie besitzt umfangreiche Erfahrungen in Projektleitung wie auch in der Film- und Videoproduktion. Sie arbeitet seit 2010 im Bereich der Filmarbeit, insbesondere im Bereich der Konzepterstellung, Montage, Kamera, Postproduktion und Regie.

Die Antragstellerin beschäftigt neben den genannten Personen derzeit sieben angestellte Dienstnehmer. Zusätzlich zu den echten Dienstverhältnissen verfügt die Antragstellerin über Mitarbeiter auf Honorarbasis und selbständiger Basis in den Bereichen Redaktion, Politredaktion (Mag. Martin Wassermair), Art Direktion (Mag. Georg Ritter), Beratung (Mag. Otto Tremetzberger), Produktionsunterstützung, Moderationen und Programmlayout.

Entsprechend der Ausrichtung als „community Fernsehen“ wird das Programm inhaltlich und redaktionell überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeitern erarbeitet und diese werden von den angestellten Mitarbeitern der Antragstellerin betreut und unterstützt.

Hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen legte die Antragstellerin ferner dar, dass in den vergangenen 10 Jahren die wesentlichen Investitionen in die Programm-, Büro- und Senderinfrastruktur getätigt wurden, sodass sie gegenwärtig über alle notwendigen technischen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Sendebetriebs verfügt.

Die Antragstellerin verfolgt nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie stützt sich auf ein unabhängiges Mischfinanzierungssystem, das neben Förderungen aus der öffentlichen Hand (insbesondere des Bundes, der Stadt Linz und des Landes OÖ) auch Spenden und Einnahmen aus Projekten und Medienkooperationen mit Partnern aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Wissen, Tourismus oder Wirtschaft sowie aus Patronanzen oder Sponsoring vorsieht.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. der an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

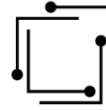
4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:



„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) ...

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen

zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

Erteilung der Zulassung

§ 5. *(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) ...

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. *(1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) – (3) ...

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern

dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. ...“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Linz, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Mit Ausnahme von Mag. Georg Ritter, der Schweizer Staatsbürger ist und unmittelbar 2% an der Antragstellerin hält sowie als organschaftlicher Vertreter des Vereins Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien fungiert, welcher zu 40% ab der Antragstellerin beteiligt ist, sind sämtliche an der Antragstellerin beteiligten natürlichen und juristischen Personen bzw. Vereine und deren organschaftliche Vertreter österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich. Es liegt somit kein gemäß § 10 Abs. 1 und 4 AMD-G verpönter Sachverhalt vor. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Die Antragstellerin selbst verfügt über zwei Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „dorf tv“ über terrestrische Multiplex-Plattformen („MUX C – Großraum Linz“ sowie „MUX C Strudengau“; sh. Punkt 2.1.2.). Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin bereits seit zehn Jahren das – im Wesentlichen unverändert gebliebene – Fernsehprogramm „dorf tv“ verbreitet, die erforderliche technische Infrastruktur vorhanden ist und die Geschäftsführerin viele Jahre Erfahrung in diesem Bereich mitbringt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin ferner glaubhaft darlegen, dass sie über kompetente und erfahrene Mitarbeiter zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt.

In finanzieller Hinsicht kann ebenso davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Antragstellerin auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem ursprünglich vorgelegten und unverändert aufrechten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Hierzu legte die Antragstellerin eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG vor.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die der Antragstellerin erteilte und aktuell aufrechte Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „dorf tv“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001) endet am 31.03.2020. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend beginnend mit 01.04.2020 für die Dauer von zehn Jahren festgelegt.

4.4. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.415/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. März 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)